

Satzung des Fördervereins
Evangelisches Gemeindezentrum Meyernberg e. V.
In der Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.02.2013

§ 1
Name, Sitz, Vereinszweck

- (1) Der Verein führt den Namen

Förderverein Evangelisches Gemeindezentrum Meyernberg e. V.

Er hat seinen Sitz in Bayreuth.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der kirchlichen Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lutherkirche. Der Satzungszweck wird vorrangig verwirklicht durch Finanzierungsbeiträge und Aktionen zu Gunsten der Neuerrichtung, Ausstattung und Erhaltung eines im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden Gemeindezentrums im Bayreuther Ortsteil Meyernberg.
- (4) Der Verein wird zur Erfüllung seines Vereinszwecks unter anderem wie folgt tätig:
- Werbung von Mitgliedern
 - Gewinnung von Spenden und sonstigen Finanzierungsbeiträgen
 - Öffentlichkeitsarbeit

§ 2
Gemeinnützigkeit, Mittelbindung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; der Ersatz von Auslagen ist nicht ausgeschlossen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen.

- (2) Die Annahme des Mitgliedsantrags erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Im Falle der Ablehnung muss auf schriftlichen Antrag in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung über die Aufnahme entschieden werden.
- (3) Der Austritt aus dem Förderverein erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung gegenüber dem Verein. Die Kündigung erfolgt mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres, mindestens einen Monat vor Jahresende.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge möglichst durch eine Abbuchungsermächtigung zu begleichen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Voraus fällig.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Vorstandschaft und die Fachausschüsse.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Regelfall einmal pro Jahr statt und ist am Sitz des Vereins abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn:
 - a) mindestens ein Viertel der Mitglieder den Vorstand schriftlich zur Einberufung auffordert.
 - b) dies durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstands gefordert wird.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Kirchengemeinde Lutherkirche oder durch schriftliche Einladung zu erfolgen. Sofern eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist, ist dem Vereinsmitglied die Einladung schriftlich zu übermitteln, in den Schaukästen bei der Lutherkirche, Bodenseering 95 und der Katharina-von-Bora-Kirche, Meyernberger Str. 17 zu veröffentlichen und abzukündigen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einen Monat vor Durchführung bekannt gegeben werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu enthalten. Durch mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitere Punkte in die Tagesordnung aufnehmen.
- (5) Im Fall einer beabsichtigten Auflösung des Vereins vor Erreichen des Vereinszwecks ist entsprechend § 5 Abs. 2 S. 2 der Satzung unter Bekanntgabe des Grundes und Hinweis auf § 12 Abs. 2 der Satzung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zur Mitgliederversammlung zu laden.

§ 6

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands. Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz nicht übernimmt, eröffnet das älteste anwesende Mitglied die Versammlung und lässt von dieser einen Vorsitzenden wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung anhand der vorliegenden Tagesordnung, er bestimmt die Art und Form der Abstimmung, soweit nicht Anträge zur Geschäftsordnung dagegenstehen.
- (3) Bei Abstimmung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern eine bestehende Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt.
- (4) Jedem in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglied beziehungsweise, falls das Mitglied eine juristische Person ist, dessen Vertreter, steht eine Stimme zu. Eine Stimmenvertretung oder Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer beziehungsweise bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands in der Form eines Ergebnisprotokolls zu beurkunden.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Durchführung von Wahlen

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer

Bei Bedarf Bestellung von Ausschüssen

- Bildung von Fachausschüssen
 - a) Finanz- und Verwaltungsausschuss
 - b) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
 - c) nach Bedarf weitere Ausschüsse
- Berufung der Leiter der Fachausschüsse

Sonstige Aufgaben

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung der Vorstandschaft
- Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands
- Festlegung der Grundrichtung der Vereinsarbeit
- Satzungsfragen
- Auflösung des Vereins
- Beschluss über die Fortsetzung des Vereins nach der Fertigstellung und Einrichtung des Neubaus

§ 8 Durchführung der Vorstandswahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlvorstand, der aus einer Person bestehen kann.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die Einhaltung der Formalien und hält die Wahlvorschläge fest.
- (3) Sofern nicht durch ein anwesendes Mitglied geheime Wahl verlangt wird, erfolgt die Abstimmung über jeden Vorschlag einzeln durch Handzeichen.
- (4) Über die Wahl ist ein gesondertes Protokoll zu führen und vom Wahlvorstand zu unterzeichnen

§ 9 Besetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/r 1. Vorsitzenden
 2. dem/r 2. Vorsitzenden
 3. dem/r Schriftführer/in
 4. dem/r Schatzmeister/in, gleichzeitig Leiter des Finanzausschusses
 5. zwei Beisitzern/innen
 6. den Leitern/innen der Fachausschüsse, soweit solche bestellt sind.
- (2) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- (3) 1. Vorsitzende/r und 2. Vorsitzende/r sind im Sinne der § 26 BGB Vorstand des Vereins und vertreten diesen gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so rückt automatisch der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Ist kein Nachrücker vorhanden, wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger. Bis dahin kann der Vorstand dieses Amt kommissarisch besetzen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Seine Aufgaben sind:
 - Satzungsgemäße Vereinsführung
 - Ausführung der Aufträge der Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über die Ablehnung von Mitgliedschaftsanträgen
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen

- Koordinierung der Fachausschüsse
- (2) Für Abstimmungen innerhalb der Vorstandschaft genügt, soweit in einer bestehenden Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, eine einfache Mehrheit.
 - (3) Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Kalenderjahr.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Ein Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1.1. bis einschließlich 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Aufgabe, jährlich die Buchprüfung über die Einnahmen und Ausgaben zu tätigen.
- (3) Die Kassenprüfer schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor, sofern sie keine Unregelmäßigkeiten festgestellt haben.

§ 12 Auflösung des Vereins, Schlussbestimmungen

- (1) Nach Erfüllung seines Zwecks ist der Verein aufzulösen.
- (2) Für die Auflösung des Vereins vor Erreichen des Vereinszwecks ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder notwendig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lutherkirche in Bayreuth, falls diese nicht mehr bestehen sollte, an deren Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Sollte eine oder mehrere in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen ungültig sein beziehungsweise ihre Gültigkeit verlieren, so hat dies keinen Einfluss auf die Rechtswirksamkeit dieser Satzung als Ganzes.

**Beschlussantrag
an die Mitgliederversammlung des Vereins
„ev. Gemeindezentrum Meyernberg e.V.“**

Festsetzung Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins evangelisches Gemeindezentrum Meyernberg beschließt im Hinblick auf §§ 7, 3 Abs. 4 der Satzung folgende Mitgliedsbeitragsregelung:

1. Der Regelbeitrag je Mitglied/ Haushaltsgemeinschaft beträgt 50,00 € jährlich.
2. Bisherige abweichende Beitragsvereinbarungen behalten ihre Gültigkeit.
3. Ein niedrigerer Beitrag als der Regelbeitrag kann auf Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft akzeptiert werden.
4. Die Zahlung eines höheren Beitrags ist jederzeit möglich.
5. Der Jahresbeitrag wird im April eines jeden Jahres fällig und wird in der Regel durch Lastschrift eingezogen. Ausnahmen kann der Vorstand beschließen.